

Die Regiesofficanten haben daher jede Ladung von Düngesalz oder einem ähnlichen Salinenproducte, welche nicht mit einem Originalpasse oder Concessionscheine Unseres Behehlen Finanz-Collegii versehen ist, an der Gränze zurückzuweisen, auf den Fall aber, daß die Gränze überschritten worden seyn sollte, die Ladung in Beschlag zu nehmen, und davon der ihnen vorgesetzten Behörde schleunige Anzeige zu erstatten.

Hiernach haben Unsere Accis- und Sleßcommissarien, Accisinspectoren und sämtliche Obrigkeiten Unserer Lande sich gebührend zu achten, auch ihren Untergebenen gegenwärtiges Generale bekannt zu machen, und daran Unsern Willen zu vollbringen.

Begeben zu Dresden, am 13ten Mai 1820.

Wilhelm Freyherr von Gutschmid.

Carl August Küttner.

Ausgegeben zu Dresden am 17ten Mai 1820.